

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und 13 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010,
i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F.

Gemeinde
Michaelerberg-Pruggern
Pruggern 96

In der Sitzung des Gemeinderates der ~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ A-8965 Michaelerberg-Pruggern.....

vom 07.05.2019 wurden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.
1.00 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 beschlossen.

Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des
Flächenwidmungsplanes wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid
v. 03.12.2019, GZ.: ABF13-10.100-221/2015-6 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Revision und die FWP-Revision der
~~Stadt-Markt-Gemeinde~~ MICHAELERBERG-PRUGGERN..... (Wortlaut und planliche
Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen)
folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche
Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen
werden.

Amtsstunden: MONTAG BIS FREITAG 08:00 - 12:00 UHR

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.....

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kund-
machungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden
zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 10.12.2019
abgenommen am 24.12.2019

